

lich weimarischen Edict ist ausdrücklich bestimmt, daß in jeder katholischen Pfarodie neben dem Geistlichen noch zwei Kirchenvorsteher bestehen sollen, welche die Gemeinde wählt, um in Vereinigung mit dem Geistlichen des Kirchengut zu verwalten, die Kirchenrechnungen zusammenzustellen, und sie dann alljährlich der Immediatcommission, welche für die Verwaltung der katholischen Angelegenheiten in Weimar besteht, vorzulegen. Bei uns besteht diese Einrichtung nicht. Man hat zwar der katholischen Gemeinde in Leipzig von Seiten des hohen Cultusministeriums bei Gelegenheit des im Werk seienden Kirchenbaues ein Syndicat vergönnt; allein wenn einer Gemeinde dieses Recht zusteht, so meine ich, es stehe allen katholischen Kirchengemeinden zu, und ich glaube, die Regierung hätte wohl gethan, auf diesen Mangel ihr Auge zu wenden, da, wo ich nicht irre, schon bei dem Landtage 1837 von einem katholischen Abgeordneten derselbe Antrag gestellt worden ist.

Prinz Johann: Ich werde mich auf das Materielle der Sache nicht einlassen, sondern bloß über die formelle Frage, die gestellt worden ist, wollte ich einige Bemerkungen machen. Was die von dem Sprecher angeregte größere Ausdehnung des Regulativs betrifft, so scheint sie mir mit dem Zwecke des Regulativs unvereinbar. Das Regulativ soll nur die Verhältnisse zur Staatsregierung ordnen, nicht die innern Verhältnisse, noch weniger die Verhältnisse, die er zuletzt berührt hat. Daß die Angelegenheiten, welche er erwähnte, und welche die katholischen Gemeinden betreffen, solche Verbesserungen wünschenswerth machen, bezweifle ich nicht, es würde aber Gegenstand einer besondern Regulirung sein und nicht in das Gesetz gehören. Was aber die formelle Frage anlangt, ob das vorliegende Regulativ als Gesetz oder als Verordnung zu betrachten sei, so bin ich allerdings der Ansicht, daß ein großer Theil der vorliegenden Bestimmungen legislatorische Natur habe. Es ist in der Verfassungsurkunde bestimmt, daß das weltliche Hoheitsrecht nach den diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen ausgeübt wird. Die damals geltenden Bestimmungen waren in dem Regulativ von 1827 enthalten. Dieses Gesetz wird in mehreren wichtigen Punkten abgeändert, es werden Rechte genommen und Rechte ertheilt. Diese darauf sich beziehenden Punkte scheinen mir legislativer Natur zu sein und die ständische Zustimmung zu erfordern. Dagegen sind andere Punkte in großer Anzahl darin enthalten, welche reine Verordnungsbestimmungen sind. Ich beziehe mich gleich auf §. 2, wo von den ausübenden Behörden die Rede ist; ich beziehe mich ferner auf die Bestimmungen, wie sie in §. 12, 18, 19 und mehreren andern Paragraphen enthalten sind, welche gewiß nur Verordnungsbestimmungen sind. Ich glaube, wir können uns dabei beruhigen, daß wir uns dagegen verwahrt haben, als ob Alles, was hierin enthalten ist, nur Verordnungsbestimmungen seien, dagegen kann auch die Regierung sich beruhigen; denn auch sie hat die Verwahrung ausgesprochen, daß nicht Alles gesetzliche Bestimmungen betreffe.

Präsident v. Carlowitz: Ich muß mir auch das Wort erlauben. Meine Herren, die hier angeregte Frage, ob es eines Gesetzes bedürfe, oder ob ein Regulativ genüge, oder mit andern

Worten, ob die Zustimmung der Stände einzuholen oder bloß ein Gutachten von denselben abzugeben sei, ist von großer materieller Wichtigkeit; sie ist aber auch für mich, der ich die Fragen zu stellen habe, von Wichtigkeit in formeller Beziehung. So lange die bloß ausgetauschten Ansichten noch einen Zweifel darüber übrig lassen, wohin die Ansicht der Kammer selbst über diese Frage gehe, finde ich mich nämlich behindert, bei der künftigen Fragestellung anders zu verfahren, als der Ansicht entsprechend, welche die Regierung in dem Decret dargelegt hat. Handelt es sich von einer Gesetzworlage, die der Zustimmung der Stände bedarf, so habe ich zu fragen: ob ein Paragraph angenommen wird? Handelt es sich aber bloß von einer Verordnung, welche nur dem Gutachten der Stände untergelegt wird, so wird die Frage in Bezug auf jeden einzelnen Paragraphen zu stellen sein: ob dagegen etwas zu erinnern sei, also keine eigentliche Annahmefrage. Ich bemerke also, daß, so lange die verschiedenen Ansichten der Kammermitglieder nicht zu einem förmlichen Beschlusse geführt haben, und diesen kann ich nicht herbeiführen, so lange ein Antrag nicht gestellt worden ist, ich bei der Fragestellung behindert bin, anders zu verfahren, als es im Sinne der Regierung liegt. Dies zu meiner Rechtfertigung in Bezug auf die Art und Weise meiner künftigen Fragestellung.

Referent D. Gross: Da weder vom Herrn Bürgermeister Behner, noch vom Herrn D. Großmann bei den Ausstellungen, die gegen das Regulativ vorgebracht worden sind, irgend ein bestimmter Antrag gestellt worden ist, so wird nunmehr auf die einzelnen Paragraphen des Regulativs überzugehen sein, und ich bemerke nur noch, daß dieses Regulativ, wie von Sr. Königl. Hoheit schon erwähnt worden ist, nur formelle Vorschriften über die Ausübung des jus circa sacra zu geben beabsichtigt. Daß aber die Regierung sich dann, wenn rücksichtlich des Verhältnisses der katholischen Glaubensgenossen materielle Vorschriften zu geben sind, verbunden glaubt, die Zustimmung der Stände zu erfordern, davon hat schon ein Beweis während des gegenwärtigen Landtags vorgelegen, indem zu der wegen des Syndicats für die Vertreter der katholischen Kirche zu Leipzig erlassenen Verordnung die Zustimmung der Stände nachträglich gefordert wurde.

Vizepräsident v. Friesen: Die allgemeine Berathung ist wohl noch nicht geschlossen.

Präsident v. Carlowitz: Nein, wenn noch etwas zu bemerken ist, kann dasselbe noch vorgebracht werden.

D. Grossmann: In dieser Beziehung finde ich für nothwendig, um für den Herrn Präsidenten die Verlegenheit in der Fragestellung zu beseitigen, daß ich mir den Antrag erlaube, es möge statt: „Regulativ“ gesetzt werden: „Gesetz.“

Präsident v. Carlowitz: Es ist mir dies allerdings nur erwünscht, weil ich außerdem in einige Verlegenheit gekommen wäre, in so fern vielleicht meine Fragestellung Widerspruch gefunden haben würde, und ich doch nicht allen Mitgliedern hätte gerecht werden können. Allein es wird nicht bloß mit der Ueberschrift abgemacht sein, sondern es würde künftig auch im Eingange des Gesetzes zu erwähnen sein, daß dieses Gesetz mit